

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtersen in der Fassung der 1. Änderung vom 28.08.2023

Aufgrund der §§ 10, 44 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von 5,00 €
 - b) Für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €
 - c) Das Sitzungsgeld nach b) beträgt, wenn notwendige Kosten für die Kinderbetreuung geltend gemacht werden 35,00 €

Von der Regelung nach Buchst. a) ist die/der Bürgermeister/in ausgeschlossen.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs.1 Buchst. b) und c) gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

(4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme bei sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen o. ä. gezahlt, sofern die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 bzw. § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c).

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Neben der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeister/in und die stellv. Bürgermeister(innen) für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a) für die/den Bürgermeister/in 100,00 €
 - b) für die stellv. Bürgermeister(innen) je 50,00 €

(3) Im Falle der Verhinderung die/des Bürgermeisters/in wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält

- a) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in 100,00 €

und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der/dem Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des

nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die/den Bürgermeister/in gezahlt.

(4) Für die/den stellv. Bürgermeister/in gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 Fahrtkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten

- | | |
|--|---------|
| a) die/der Bürgermeister/in | 20,00 € |
| b) die/der 1. Stellver. Bürgermeister/in | 12,00 € |

Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Leistungen nach Abs 1 erhalten auch die/der Bürgermeister/in und stellv. Bürgermeister/innen. §§ 2 und 3 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der/des Bürgermeisters/in. Der Rat ist zu informieren. Dienstreisen der/des Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall der Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung.

(4) § 2 gilt entsprechend.

§ 6 Verdienstaussfall

(1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.

(2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,00 € pro Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € pro Tag begrenzt.

(3) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 20,00 € pro Tag
- b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 12,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag
- c) für Dienstreisen anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Buchstabe b) bleibt unberührt.

Für Reisekosten gilt § 5 entsprechend.

(2) § 1 Abs. 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 8

Entschädigung der/des ehrenamtlichen Gemeindedirektors/in und der allgemeinen Vertretung

Die/der ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von 80,00 € monatlich.
Ihre/Seine allgemeine Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Mechtersen, den 28.08.2023
Gemeindedirektor
